

Satzung des Freundeskreises



Pfadfindergruppe Stamm Hasko e.V. Streuheidenweg 1, 21680 Stade

§1 – Name und Sitz

Der Freundeskreis Stamm Hasko verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 – Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pfadfindergruppe Stamm Hasko e.V. sowie eventuell vorhandener Heime, Lagergelände oder deren Erwerb und die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Ziel des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen nach den Grundsätzen der weltweiten Pfadfinderbewegung zu selbstständigen denkenden, verantwortungsbewusst und kreativ handelnden Menschen.

§3 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 – Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 – Beiträge

Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der zu zahlenden Beiträge entscheidet jedes Mitglied eigenständig.

§6 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Bei minderjährigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Andere Vereine, Verbände und juristische Personen können als kooperative Mitglieder aufgenommen werden.

§7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus dem 3 Mitgliedern des Freundeskreises.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich untereinander in allen Arbeitsbereichen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss dessen Arbeitsbereich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern kommissarisch bis zu einer Mitgliederversammlung fortgeführt werden. Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks die notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder je allein vertreten.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Eine Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in diesem Fall schriftlich, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden gemäß des gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Vereine, Verbände und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11 – Auflösung

Die Auflösung, die Aufhebung und der Wegfall des Vereinszwecks kann nur in einer besonders zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des Vereinszwecks soll das Vermögen insgesamt der Hansestadt Stade für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zufließen.